

1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-55629/24-1	
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg	4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 07.04.2026 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 06.04.2029 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit	
Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	5 Datum und Registriernummer des Antrags 21.11.2024 6 Warennummer 6307 9010 00 **** * 0 19% EUST 12% Zoll	
7 Warenbezeichnung Sprunggelenkbandage, Größe L, Foto siehe Anlage, - mit einer Produktinformation in einer Pappschachtel verpackt, - anatomisch dem Sprunggelenk angepasst; den Knöchel und den Fuß mit Ausnahme der Zehen und der Ferse umhüllend; flachliegend mit einer Länge von ca. 25 cm und einer Breite von bis zu ca. 18 cm, - aus einem zweilagigen Textillaminat mit einer Außen- und Innenlage aus einfarbigen Gewirken, - mit einem aufgenähten Besatz aus einem einfarbigen Gewirke mit einer Randeinfassung aus einem Gewebestreifen, - mit einer eingenähten, biegsamen, ca. 3,5 cm breiten und ca. 47 cm langen Schiene aus Festkunststoff; im Bereich des Sprunggelenks mit Zellkunststoff gepolstert, - vorne mit einem Klettverschluss zu schließen und zusätzlich mit einem durch eine Umkehröse aus Kunststoff geführten Klettgurt aus verschiedenen Geweben versehen, - am oberen Rand mit einer Anziehhilfe aus einer Gewebeschleife ausgestattet, - alle Gewirke und Gewebe bestehen aus Spinnstoffen, - durch Zusammenfügen konfektioniert, - dient laut Antrag der Stabilisierung des Sprunggelenks bei chronischen Bandinstabilitäten, - erfüllt nicht die Bedingungen zur Einreihung in die Position 9021, - im Hinblick auf die Verwendung sind die Spinnstoffe und der Kunststoff gleichbedeutend, im Hinblick auf den Umfang überwiegen jedoch die Spinnstoffe und bestimmen damit den wesentlichen Charakter der Ware; innerhalb der Position 6307 verleihen die Gewirke gegenüber den Geweben insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Ware ihren wesentlichen Charakter. "Andere konfektierte Ware (Sprunggelenkbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"		
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich) Aircast A60, Artikelnummer 02TLL-DE gilt auch für die Artikelnummern 02TSL-DE, 02TSR-DE, 02TML-DE, 02TMR-DE und 02TLR-DE		
9 Begründung für die Einreihung der Waren AV 6 / AV 1 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0		

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung ☒ Produktinformation ☐ Lichtbilder ☒ Muster und Proben ☒ Sonstiges ☒

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 01.04.2026 Rautmann

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErIKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

